

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

| | | |
|------|-------------------------------|--------|
| 2017 | Verkündet am 3. November 2017 | Nr. 96 |
|------|-------------------------------|--------|

Verordnung zur Änderung der Bremischen Hafengebührenordnung

Vom 25. Oktober 2017

Aufgrund des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Bremischen Hafenbetriebsgesetzes vom 21. November 2000 (Brem.GBl. S. 437, 488; 2002 S. 3 — 9511-a-1), das zuletzt durch Gesetz vom 1. März 2016 (Brem.GBl. S. 85) geändert worden ist, wird nach Anhörung der Handelskammer verordnet:

Artikel 1

Die Bremischen Hafengebührenordnung vom 15. März 2006 (Brem.GBl. S. 135, 157, 363 — 9511-d-1), die zuletzt durch Verordnung vom 1. März 2017 (Brem.GBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 3 werden folgende Angaben eingefügt:
 - „§ 3a Gebührensschuldner
 - § 3b Gebührenermäßigungen“.
 - b) Die Angaben zu den Anlagen 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „Anlage 2 Kostenübernahme für die Standardentsorgung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13b eingefügt:
 - „13b. Kreuzfahrtschiffe
Fahrzeuge, die mehrtägige Seereisen für Personen durchführen und dabei mehrere Häfen zu touristischen Reisezwecken anlaufen.“
 - b) Nummer 33 wird wie folgt gefasst:
 - „33. ESI
Der Environmental Ship Index (ESI) dient als Bemessungsgrundlage für die Bewertung der Schadstoffemissionen von Schiffen, wobei der Wert Null als Untergrenze der Einhaltung der Bestimmungen der jeweils geltenden IMO-Regelungen entspricht und der Wert Einhundert als Obergrenze erreicht werden kann, wenn keine der im ESI berücksichtigten Emissionen auftreten.“

c) Nach Nummer 33 wird folgende Nummer 33a eingefügt:

„33a. ESI-SOx-Wert

Der Environmental Ship Index-SOx-Wert (ESI-SOx-Wert) ist eine Komponente des ESI. Der ESI-SOx-Wert stellt dar, inwieweit ein Schiff die geltenden IMO-Regelungen bezüglich der Schwefelgehalte von Schiffstreibstoff unterschreitet. Bei einem Wert von Null werden die gesetzlichen Anforderungen erreicht, wird kein SOx emittiert, können 100 Punkte erreicht werden.“

d) Die Nummer 35 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Berechnungsmaßstäbe

(1) Der Berechnungsmaßstab ist bei:

1. Fahrzeugen im Seeverkehr in der Regel die BRZ;
2. Open-Top-Fahrzeugen die im ITC `69 ausgewiesene reduzierte BRZ;
3. sonstigen nicht vermessenen Fahrzeugen zu ermitteln;
4. Fahrzeugen im Binnenverkehr, die nicht umschlagen, die Tragfähigkeit in Tonnen;
5. Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen die Länge in Metern über alles;
6. gewerblich genutzten Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen die Quadratmeterzahl, die sich aus dem Produkt aus Länge über alles und Breite über alles ergibt.

(2) Die Berechnungsgrundlage des Fahrzeuges ist das gemeldete Fahrtgebiet.

(3) Bei Gebühren, die zusätzlich nach Zeitabschnitten berechnet werden, ist für angefangene Zeitabschnitte die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Werden bei den Raumgebühren mehrere Gebührentatbestände gleichzeitig erfüllt, gilt der höhere Gebührensatz.“

4. Nach § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Hafengebühren ist derjenige verpflichtet,

1. dem die Benutzung des Hafengebietes im Lande Bremen individuell zurechenbar ist oder der diese veranlasst hat,

2. der die Gebührenschild eines anderen durch eine gegenüber der Behörde abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat oder

3. der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner nach Absatz 1 sind insbesondere:

1. der Reeder,

2. der Charterer und

3. der Eigner.

(3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3b

Gebührenermäßigungen

(1) Fahrzeuge im Überseeverkehr, die nach Verlassen der bremischen Häfen dieselben innerhalb von 7 Tagen aus europäischen Häfen kommend erneut anlaufen, erhalten für ihren zweiten Anlauf einen Rabatt von 75 Prozent auf die zu zahlende Raumgebühr, wenn es sich um denselben Gebührenschildner handelt.

(2) Raumgebührepflichtige Fahrzeuge, die das bremische Hafengebiet länger als 5 Tage benutzen, zahlen für jeden weiteren angefangenen Zeitraum von 10 Tagen 50 Prozent des jeweiligen Gebührensatzes.

(3) Reeder oder Charterer, deren Fahrzeuge nach dem Tarif Linienverkehr/Spezialverkehr im Überseeverkehr abgerechnet werden, erhalten folgenden Frequenzrabatt auf die zu zahlende Raumgebühr für das Kalenderjahr:

| | |
|----------------------|------------|
| 150. bis 249. Anlauf | 15 Prozent |
| ab 250. Anlauf | 20 Prozent |

Der Frequenzrabatt wird zum Jahresende gewährt. Sofern ein Frequenzrabatt gewährt wird, wird kein Mehrverkehrsraabatt nach Absatz 5 Nummer 1 gewährt.

(4) Reeder oder Charterer, deren Kreuzfahrtschiffe die bremischen Häfen anlaufen, erhalten für ihren ersten Anlauf sowie alle Stop-over-Anläufe einen Willkommens-Rabatt von 50 Prozent auf die zu zahlende Raumgebühr. Folgende Frequenzrabatte auf die zu zahlende Raumgebühr werden für das Kalenderjahr gewährt:

| | |
|---------------------|------------|
| 3. bis 10. Anlauf | 25 Prozent |
| 11. bis 20. Anlauf | 30 Prozent |
| 21. bis 30. Anlauf* | 40 Prozent |
| ab 31. Anlauf* | 50 Prozent |

* auf alle Anläufe mit Ausnahme der Anläufe, bei denen bereits der Willkommens-Rabatt gewährt wurde.

(5) Mit Ausnahme für Fahrzeuge, die für die Offshore-Industrie aktiv sind, kann bremenports auf Antrag eine Ermäßigung der Raumgebühr gewähren. Der Antrag ist bis zum 31. März eines Jahres für das vorherige Kalenderjahr bei bremenports einzureichen. Dies kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Ein Rabatt wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. **Mehrverkehrs-Rabatt**

Der Reeder oder Charterer hat Mehrverkehr nachzuweisen. Mehrverkehr eines Reeders oder Charterers ist die Entstehung von Mehreinnahmen bei der Raumgebühr durch

- a) Einsatz größerer Schiffe,
- b) Einrichtung neuer Verkehre oder
- c) Steigerung der Anläufe

im Vergleich des abgelaufenen Kalenderjahres zum Vorjahr. Diese Überprüfung nimmt bremenports vor. Die Ermäßigung beträgt maximal 50 Prozent auf die zu zahlende Raumgebühr für den ermittelten Mehrverkehr. Sofern ein Frequenzrabatt nach Absatz 3 gewährt wird, wird kein Mehrverkehrs-rabatt gewährt.

2. **ESI (Environmental Ship Index)-Rabatt**

Insgesamt 25 Schiffe mit dem besten ESI-Wert ≥ 40 Punkten erhalten pro Quartal einen Rabatt von 15 Prozent pro Anlauf, jedoch maximal 4 500 Euro. Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Antragsberechtigt ist der Gebührenschuldner. Die Überprüfung nimmt bremenports vor. Sofern ein LNG-Rabatt nach Nummer 3 gewährt wird, wird kein ESI-Rabatt gewährt.

3. **LNG-Rabatt**

Fahrzeuge, die ausschließlich von LNG oder Methanol angetrieben werden und über einen ESI-SOx-Wert > 98 verfügen, erhalten einen Rabatt von 20 Prozent pro Anlauf, jedoch maximal 6 000 Euro. Der Rabatt wird zum Jahresende gewährt. Antragsberechtigt ist der Gebührenschuldner. Die Überprüfung nimmt bremenports vor. Sofern ein ESI-Rabatt nach Nummer 2 gewährt wird, wird kein LNG-Rabatt gewährt.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Raumgebühr

Die Raumgebühr wird für einen Zeitraum von fünf Tagen von Fahrzeugen im Seeverkehr erhoben, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen.

| Gebührentatbestand | Gebührensatz in Euro BRZ |
|-------------------------------------|--------------------------|
| <u>Short Sea Verkehr</u> | |
| Fahrzeuge bis 7 000 BRZ | 0,0325 |
| Fahrzeuge bis 14 000 BRZ | 0,0664 |
| Fahrzeuge bis 21 000 BRZ | 0,0837 |
| Fahrzeuge über 21 000 BRZ | 0,1012 |
| <u>Europaverkehr</u> | |
| Trampverkehr | |
| Fahrzeuge bis 7 000 BRZ | 0,1217 |
| Fahrzeuge über 7 000 BRZ | 0,2547 |
| Linienverkehr/Spezialverkehr | |
| Fahrzeuge bis 7 000 BRZ | 0,0603 |
| Fahrzeuge bis 14 000 BRZ | 0,1207 |
| Fahrzeuge bis 21 000 BRZ | 0,1808 |
| Fahrzeuge über 21 000 BRZ | 0,2109 |
| Tankfahrzeuge | |
| Fahrzeuge bis 700 BRZ | 0,1616 |
| Fahrzeuge über 700 BRZ | 0,2735 |
| Autocarrier | |
| Fahrzeuge bis 20 000 BRZ | 0,0357 |
| Fahrzeuge bis 40 000 BRZ | 0,0387 |
| Fahrzeuge über 40 000 BRZ | 0,0443 |
| Ro-Ro Fahrzeuge | |
| Fahrzeuge bis 10 000 BRZ | 0,0443 |
| Fahrzeuge bis 20 000 BRZ | 0,0445 |
| Fahrzeuge über 20 000 BRZ | 0,0501 |
| Fahrzeuge mit Schüttgut | 0,1399 |
| <u>Überseeverkehr</u> | |
| Trampverkehr | 0,4575 |
| Linienverkehr/Spezialverkehr | 0,2365 |
| Tankfahrzeuge | 0,5094 |
| Autocarrier | 0,1025 |

| | |
|--|--------|
| Ro-Ro Fahrzeuge | 0,1120 |
| Fahrzeuge mit Schüttgut | 0,3095 |
| <u>Sonstige Verkehre</u> | |
| Kühlschiffe | 0,2834 |
| Kreuzfahrtschiffe | 0,2428 |
| Fahrzeuge, die ausschließlich den Weserhafen Bremen Hemelingen anlaufen | 0,1399 |
| Fahrzeuge, bei Anlauf von öffentlichen niedersächsischen Weserhäfen | |
| Ein Weserhafen | |
| Fahrzeuge bis 4 000 BRZ | 0,1243 |
| Fahrzeuge über 4 000 BRZ | 0,2647 |
| Zwei Weserhäfen | |
| Fahrzeuge bis 4 000 BRZ | 0,0844 |
| Fahrzeuge über 4 000 BRZ | 0,1766 |

6. § 6a Absatz 1 und 2 wird wie folgt geändert:

„(1) Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen für jeden Anlauf der Häfen folgende Gebühren:

| Gebührentatbestand | Zeitraum | Bemessungs- grundlage | Gebührensatz in Euro pro BRZ |
|-------------------------------------|--|--------------------------|------------------------------------|
| Installationsschiffe | für maximal 2 Tage pro angefangenen Tag | | 0,5314 |
| Besondere Fahrzeuge | für maximal 5 Tage pro angefangenen Tag | | 0,0409 |
| Sonstige Fahrzeuge und Einheiten | für maximal 5 Tage pro angefangenen Tag | bis 1 000 BRZ | 1,5762 |
| | | über 1 000 BRZ | 0,0409 |

Nach Ablauf des Berechnungszeitraums wird Liegegeld nach § 7 berechnet.

(2) Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen für jeden Hafenanlauf, wenn sie in und zwischen den Hafengruppen Bremen-Stadt und Bremerhaven verkehren und Lade- und Löscharbeiten durchführen, folgende Gebühren:

| Gebührentatbestand | Gebührensatz in Euro pro BRZ |
|--|------------------------------|
| Installationsschiffe, besondere Fahrzeuge, sonstige Fahrzeuge und Einheiten | 0,0315 |

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von Fahrzeugen im Seeverkehr, die nicht umschlagen, ist Liegegeld zu entrichten. Fahrzeuge der Offshore-Industrie zahlen Liegegeld, soweit sie nicht nach § 6a gebührenpflichtig sind.“

| Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage | Gebührensatz in Euro |
|---|--|----------------------|
| Fahrzeuge im Seeverkehr und Fahrzeuge, die in der Offshore-Industrie aktiv sind | bis zu 7 Tagen und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50 Euro | 0,0536 |
| | ab dem 8. Tag und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50,00 Euro | 0,0590 |
| | ab dem 15. Tag und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50,00 Euro | 0,0707 |
| | ab dem 22. Tag und pro BRZ pro 7 Tage jedoch mindestens 50,00 Euro | 0,0848 |

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von Fahrzeugen im Binnenverkehr, die nicht umschlagen, Sportfahrzeugen und Traditionsschiffen ist folgendes Liegegeld zu entrichten.“

| Gebührentatbestand | Zeitraum | Bemessungsgrundlage | Gebührensatz in Euro |
|--------------------------------------|----------------------------|----------------------------|----------------------|
| Fahrzeuge im Binnenverkehr | ab dem 15. Tag pro 14 Tage | pro Tonne Tragfähigkeit | 0,0515 |
| Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe | pro angefangener Tag | pro Meter Länge über alles | 1,0300 |

8. §§ 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

„§ 8

Hafengeld

Ein Hafengeld ist von Fahrzeugen im Binnenverkehr, die im Hafen zu Erwerbszwecken umschlagen, zu entrichten.

| Gebührentatbestand | Bemessungsgrundlage | Gebührensatz in Euro |
|----------------------------|---------------------|----------------------|
| Fahrzeuge im Binnenverkehr | pro Anlauf | 34,00 |
| | maximal pro Monat | 340,00 |

§ 9

Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr ist zu entrichten von:

1. Fahrtgastschiffen, die nicht raumbührenpflichtig sind und im Hafengebiet Anlagen nutzen. Im Raum Bremen-Nord gelten vier Anlagen als eine Einheit. Die Jahresgebühr beträgt 3,48 Euro je zugelassenen Passagier.
2. sonstige Nutzer der Anlagen und Wasserflächen

| Bemessungsgrundlage | Gebührensatz in Euro |
|--|----------------------|
| Hafenfahrzeuge | |
| Jahrespauschalgebühr | |
| je Hafenfahrzeug bis 200 t Tragfähigkeit | 89,61 |
| zuzüglich für je angefangene weitere 100 t Tragfähigkeit | 44,81 |
| Bargen vom Fahrzeug im Seeverkehr ausgebracht | |
| je Barge bis 500 t Tragfähigkeit | 108,98 |
| je Barge über 500 t Tragfähigkeit | 217,69 |
| Seeschiffsassistenzschlepper | |
| Jahrespauschalgebühr | 532,61 |
| Lotsenversetzboote | |
| Jahrespauschalgebühr | 532,61 |
| Bunkerboote | |
| Jahrespauschalgebühr | 455,70 |
| Gewerblich genutzte Fahrzeuge und schwimmende Anlagen | |
| je m ² und Monat, mindestens 66,00 Euro pro Monat | 0,56 „ |

9. § 10 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Seeschiffe, die eine Entsorgungsabgabe für ölhaltige Schiffsbetriebsabfälle und Rückstände aus der Abgasreinigung entrichtet haben, erwerben einen Anspruch auf Kostenübernahme für die Standardentsorgung gemäß Anlage 2.“

10. In § 12 Absatz 10 Nummer 2 wird die Angabe „16,50 Euro“ durch die Angabe „18,50 Euro“ ersetzt.
11. Anlage 2 wird aufgehoben.

12. Anlage 3 wird Anlage 2 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu § 10 Absatz 7)“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bremen, den 25. Oktober 2017

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen